

Ehrenamtliche Fischereiaufsicht in Thüringen

Eine Hilfestellung für Fischereiaufseher

Erstellt durch den Verband für Angeln und Naturschutz
Thüringen e.V. nach den gesetzlichen Bestimmungen
des Thüringer Fischereigesetzes und
nach § 9 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die
Fischereiaufsicht. (ThürVOFAS)



Mitglied im DAFV e.V.
Anerkannter Naturschutzverband

Einleitung

„Die Fischereiaufsicht ist Landesaufgabe und wird von den Fischereibehörden ausgeübt.

Diese können zur Ausübung der Aufsicht der Fischerei auf, an und in der Nähe von Gewässern nebenamtlich staatliche Fischereiaufseher und ehrenamtliche verpflichtete private Fischereiaufseher bestellen.

Die Fischereibehörden können die Aufgaben und Befugnisse auf die Fischereiaufseher übertragen.“

(Auszug aus § 48 ThürFischG)

Der ehrenamtliche bestellte Fischereiaufseher

- ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig,
- ein ehrenamtlicher Fischereiaufseher ist kein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft,
- er handelt im Auftrag der Behörde sowie im Interesse der Fischereiberechtigten,
- vereinspolitische Interessen dürfen die Fischereiaufsicht nicht beeinflussen.

Alle Fischereiaufseher müssen bei ihren eigenen Aktivitäten besonders auf die Einhaltung von Recht und Gesetz achten, ihr Handeln wird in der heutigen Zeit mehr denn je von den Fischereiausübenden auf Rechtmäßigkeit geprüft.

Aufgaben der Fischereiaufseher

Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei.

Kontrolle von Fischereischein

(Mitführen, Gültigkeit, Rechtmäßigkeit der Ausstellung)

Kontrolle vom Erlaubnisschein (§ 14 ThürFischG)

(Mitführen, zeitliche und örtliche Gültigkeit, Umfang und Inhalt der Ausübung des Fischfangs)

Kontrolle der Elektrofischerei (§§ 17 ff. ThürFischVO)

(prüfen von Fischereischein / Berechtigungsschein / Erlaubnisschein zur Durchführung der E-Fischerei / Zulassungsschein (TÜV) des Gerätes)

Kontrolle der Fanggeräte (§§ 1,2,3,4 ThürFischVO)

(Anzahl, Art und Montagezustand der Handangeln, mögliche Sondergenehmigungen für Fanggeräte)

Kontrolle des Fangs (§§ 1,2,3,4 ThürFischVO)

(zum Fang freigegebene Fischarten, Höchststückzahl, vorgeschriebene Schonzeiten, Mindestmaße)

Verwendung gefangener Fische

sinnvolle Verwertung: für menschliche Ernährung

nicht sinnvolle Verwertung: Trophäenjagd und Wettkampfangeln

Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder

(ist zum Fang von Fischen verboten (§35 Abs. 6 ThürFischG) und eine strafbare Handlung im Sinne des § 1 Abs.1 i.V.m. § 17 Nr. 2b TierSchG – Tierquälerei- dar)

Sofortiges tierschutzgerechtes Töten der Individuen ist verpflichtend

Wettfischen und fischereiliche Veranstaltungen mit Wettfischcharakter

(sind nach § 35 Abs.5 ThürFischG nicht erlaubt, ausgenommen nach Abs.4 sind Veranstaltungen, die zum Erfüllen der Hegepflicht dienen. Es besteht Genehmigungsbedarf der zuständigen unteren Fischereibehörde.

Es ist verboten die Bewertung von Ergebnissen bei Hegefischen anhand gefangener Fische einzubeziehen.

Kontrollschwerpunkte für gesunde, einheimische Fischbestände

- **Umsetzung des erstellten Hegeplanes,**
- **Beachtung der Leit – und Begleitfischarten der Thüringer Gewässerregionen**
- **Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch ungenehmigte Nährtierentnahmen,**
- **Entnahme von Wasserpflanzen, Kies und Laichsubstrat**
- **Einhaltung von Schonzeiten und Schonmaßen,**
- **Kontrolle von Besatzmaßnahmen,**
- **Einsatz der Fanggeräte,**
- **Sach- und fachgerechtes Töten der gefangenen Fische**
- **Abfallentsorgung an Gewässern**

Rechte der Fischereiaufseher

- Angetroffene Personen bei der Fischerei im Aufsichtsbereich zu kontrollieren.
- Sich den Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein aushändigen zu lassen.
- Sich die mitgeführte Fanggeräte und die gefangenen Fische , auch wenn sie sich in Fahrzeugen befinden vorzeigen zu lassen.
- Personen die nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind mit einsatzbereiten Fanggeräten angetroffen werden

oder

- die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, die Fanggeräte zu **beschlagnahmen und anzuzeigen.**

Mögliche Maßnahmen bei Verstößen

Prüfung von Strafmündigkeit und Schuldfähigkeit

Kind:	bis vollendetes 14. Lebensjahr
Jugendlicher:	14. – vollendetes 17. Lebensjahr
Heranwachsender:	18. – 21. Lebensjahr
Erwachsener:	ab dem 21. Lebensjahr

- **Kameradschaftliche Belehrung**



- **Aufnahme und Beweissicherung bei Verstößen gegen das Thüringer Fischereigesetz oder Verordnung**



- **Anzeige bei Ordnungswidrigkeiten**



- **Vorläufige Festnahme bei Weigerung der Herausgabe von Personalien / Gefahr in Verzug**

Keine Selbstjustiz üben – sondern hierfür Polizei rufen!

Checkliste Kontrolle

- Vorab Beobachtung und Dokumentation der Lage, Fahrzeuge, Anzahl Personen, Ort und Zeitpunkt mit Fotoapparat oder Handy
- Bei Kontrolle, Vorstellen der eigenen Person, Vorzeigen der Aufsichtsmarke und Vorhalten des Ausweises
- Aufforderung des Sportfreundes zum Vorzeigen der notwendigen Papiere und des Angelgerätes
- Normale Konfrontation mit festgestellten Sachverhalt
- Bei Verdacht weitere Kontrollen von Ausrüstung, Packgegenständen und notfalls des Fahrzeuges
- Beweissicherung
- Zügiges Erstellen eines qualitativ verwertbaren Kontrollberichtes für die UFB

➤	Wer	–	hat es festgestellt?
➤	Wo	–	wurde es festgestellt?
➤	Wann	–	wurde es festgestellt?
➤	Was	–	wurde festgestellt?
➤	Wie	–	wurde gehandelt?

Fische der Roten Liste Thüringens

Ausgestorben oder Verschollen

Schlammpeitzger, Bitterling, Rapfen, Schneider, Aland, Stör, Maifisch, Lachs, Meerforelle, Wels, Nase, Zährte, Flussneunauge, Steinbeißer, Abgeplattete Teichmuschel, Große Flussmuschel

Vom Aussterben bedroht

Bachneunauge, Quappe, Steinkrebs, Flussperlmuschel, Bachmuschel, Gemeine Malermuschel, Flache Teichmuschel

Stark Gefährdet

Barbe, Groppe, Edelkrebs, gemeine Teichmuschel

Gefährdet

Bachforelle, Äsche, Hecht, Hasel, Döbel, Rotfeder, Elritze, Ukelei, Moderlieschen, Güster, Europäischer Aal

Leitfischarten der natürlichen Gewässer Thüringens

Forellenregion

Bachschmerle, Groppe, Bachneunauge, Elritze und Bachforelle

Äschenregion

Elritze, Hasel, Nase, Äsche und Bachforelle

Barbenregion

Rotauge, Aland, Döbel, Ukelei, Hasel, Nase, Barbe, Flussbarsch, Hecht

Nährstoffarme Waldgewässer

Karausche, Moderlieschen

Hecht - Schlei Seen

(üppige Flora, schlammiger Grund)

Rotauge, Brachse, Rotfeder, Güster, Schleie, Hecht und andere Weißfische

Zandersee

(geringe Unterwasserflora, nährstoffreich und harter Untergrund)

Rotauge, Flussbarsch, Güster, Brachse, Zander und andere Weißfische

Invasive Arten der Gewässer Thüringens

- *Blaubandbärbling, Sonnenbarsch, Zwergwels, Goldfisch*
- *Kamberkrebs, Signalkrebs*

Für folgende Fischarten gilt ein Besatzverbot in Thüringen

- *Regenbogenforelle, Bachsaibling*
- *Silber, Gras und Marmorkarpfen*

Quellen: „Fische in Thüringen“ Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt“ und
Thüringer Verordnung über die Fischereiaufsicht (ThürVOFAS)
Stand 2006

Impressum

Verband für Angeln und Naturschutz e.V.

Niederkrossen 27

07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Email: info@anglertreff-thueringen.de

www.anglertreff-thueringen.de